

BGer 2A.1/2000 vom 3. April 2000

Bundesgericht, 2000-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.1_2000

FR: TF 2A.1/2000 du 3 avril 2000

IT: TF 2A.1/2000 del 3 aprile 2000

Regeste

Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 100 lit. b Ziff. 3 OG ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde auf dem Gebiet der Fremdenpolizei unzulässig gegen die Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen, auf die das Bundesrecht keinen Anspruch einräumt. Über Aufenthaltsbewilligungen entscheiden die zuständigen Behörden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland nach freiem Ermessen (Art. 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, ANAG; SR 142. 20). Nach Art. 7 ANAG (in der Fassung vom 23. März 1990) hat der ausländische Ehegatte eines Schweizer Bürgers Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und nach einem ordnungsgemässen Aufenthalt von fünf Jahren Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung, sofern kein Ausweisungsgrund vorliegt (Abs. 1) und sofern die Ehe nicht eingegangen wurde, um fremdenpolizeiliche Schranken zu umgehen (Abs. 2). Der Beschwerdeführer kann aus dieser Vorschrift keine Ansprüche ableiten: Massgebend für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung ist nicht, wie der Beschwerdeführer annimmt, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, sondern die Dauer der Ehe (BGE 122 II 145 E. 3b S. 147). Diese endete vorliegend nach rund dreieinhalb Jahren mit dem Tod der Ehefrau, wo-mit der Anspruch des ausländischen Partners auf eine wei-tere Aufenthaltsbewilligung erlosch (BGE 120 Ib 16 E. 2d S. 20 f.); und mangels Erreichung der Limite von fünf Jahren konnte auch kein Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung entstehen. Unbehelflich ist der Hinweis auf Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), da der Beschwerdeführer keine gelebten engen Beziehungen zu nahen Verwandten mit festem Anwesenheitsrecht in der Schweiz darzutun vermag (vgl. BGE 120 Ib 16 E. 3 S. 21 f.). Andere Normen, aus denen sich vorliegend ein Anspruch auf Bewilligung des Aufenthaltes ergeben könnte, sind nicht ersichtlich. Das Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher unzulässig.

E. 2

Zu prüfen bleibt, ob die Eingabe als staatsrechtliche Beschwerde behandelt werden kann, welche gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide subsidiär zulässig ist (Art. 84 OG). a) Soweit die Verweigerung der streitigen Aufenthaltsbewilligung angefochten wird, fehlt es an der erforderlichen Legitimation. Nach ständiger Rechtsprechung zu Art. 88 OG kann mit der staatsrechtlichen Beschwerde nur die Verletzung rechtlich geschützter eigener Interessen gerügt werden; zur Verfolgung bloss tatsächlicher Vorteile steht dieses Rechtsmittel nicht zur Verfügung. Die eigenen rechtlichen Interessen, auf die sich der Beschwerdeführer berufen muss, können entweder durch kantonales oder eidgenössisches

Gesetzesrecht oder aber unmittelbar durch ein angerufenes spezielles Grundrecht geschützt sein, sofern sie auf dem Gebiet liegen, welches die betreffende Verfassungsbestimmung beschlägt (BGE 123 I 41 E. 5b S. 42 f. ; 122 I 373 E. 1 S. 374 ; 121 I 369 E. 3e S. 271, je mit Hinweisen). Das in Art. 4 aBV enthaltene allgemeine Willkürverbot verschafft, soweit Mängel in der Rechtsanwendung gerügt werden, für sich allein noch keine geschützte Rechtsstellung im Sinne von Art. 88 OG (BGE 123 I 279 E. 3c/aa S. 280 ; 121 I 367 E. 1b S. 369; 120 Ia 110 E. 1a S. 111, je mit Hinweisen). Für das Gebiet der Fremdenpolizei bedeutet dies, dass gegen die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung, auf die nach dem einschlägigen Bundes- oder Staatsvertragsrecht kein Anspruch besteht, mangels Legitimation nicht wegen Verletzung des Willkürverbotes staatsrechtliche Beschwerde geführt werden kann (BGE 122 I 267 E. 1a S. 270; 122 II 186 E. 2 S. 192 ; 121 I 267 E. 2 S. 269; 118 Ib 145 E. 6 S. 153, je mit Hinweisen). An dieser Rechtsprechung ist, wie das Bundesgericht entschieden hat (zur Publikation bestimmtes Urteil i.S. P. vom 3. April 2000, E. 2-6), auch unter der Herrschaft der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (in Kraft seit 1. Januar 2000) festzuhalten, welche das bisher aus Art. 4 aBV abgeleitete Willkürverbot nunmehr ausdrücklich statuiert (Art. 9 BV). b) Unabhängig von der Legitimation in der Sache kann mit staatsrechtlicher Beschwerde die Verletzung solcher Verfahrensgarantien gerügt werden, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt; das erforderliche rechtlich geschützte Interesse ergibt sich diesfalls aus der durch das kantonale Recht eingeräumten Stellung als Verfahrenspartei (BGE 122 I 267 E. 1b S. 270; 114 Ia 307 E. 3c S. 312 f.). 3.-a) Soweit die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung in Frage steht, fällt eine Behandlung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde als staatsrechtliche Beschwerde schon deshalb ausser Betracht, weil der Beschwerdeführer mangels eines rechtlich geschützten Interesses zur Ergreifung dieses Rechtsmittels nicht legitimiert ist (Art. 88 OG , vgl. E. 2a). Ob die Begründung der Eingabe in diesem Punkt den formellen Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG entspräche, kann offen bleiben. b) Soweit die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege für das kantonale Verfahren als Verletzung von Art. 4 aBV angefochten wird, ist das Rechtsmittel der staatsrechtlichen Beschwerde trotz fehlender Legitimation in der Sache zulässig (E. 2b; BGE 122 I 268 E. 1 S. 270). Da sich der Beschwerdeführer nicht auf kantonale Verfahrensvorschriften beruft, ist einzig die Einhaltung des aus Art. 4 aBV bzw. Art. 29 Abs. 3 BV folgenden minimalen bundesverfassungsrechtlichen Anspruches zu prüfen. Eine Verletzung dieser Garantie ist nicht dargetan. Auf Grund von Art. 7 ANAG und der dazu publizierten Rechtsprechung (vgl. E. 1) hatte der Beschwerdeführer klarerweise keinen Rechtsanspruch auf eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, und es bestanden auch keine besonderen Gründe, welche eine weitere Gewährung des Aufenthaltsrechtes trotz fehlenden Anspruches nahegelegt hätten; der Beschwerdeführer ist weder in beruflicher noch in persönlicher oder familiärer Beziehung mit der Schweiz intensiv verbunden. Die kantonalen Instanzen durften daher mangels hinreichender Erfolgsaussichten die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ohne Verfassungsverletzung verweigern. Der vom Beschwerdeführer hervorgehobene Umstand, dass sich die beiden kantonalen Rechtsmittelinstanzen nicht mit einer summarischen Begründung ihrer Entscheide begnügten, steht dieser Beurteilung nicht entgegen.

E. 4

Soweit die Eingabe des Beschwerdeführers als staatsrechtliche Beschwerde zu behandeln ist, erweist sich diese nach dem Gesagten als unbegründet. Mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache wird das (superprovisorisch bewilligte) Gesuch um aufschiebende Wirkung

hinfällig.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 in Verbindung mit Art. 153 und 153a OG). Seinem für das bundesgerichtliche Verfahren gestellten Begehren um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung kann wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren nicht entsprochen werden (Art. 152 OG). Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr wird der finanziellen Lage des Beschwerdeführers Rechnung getragen (Art. 153a Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.